

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1896

5 (16.6.1896)

Beilage zum kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Nr. V.

Übersicht

über

die von den kirchlichen Unterbehörden (Kirchengemeinderäten, Kirchenvorständen,
Pfarrämtern und Pastorationsstellen) und Erhebern zu besorgenden Geschäfte

in

Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer

der evang.-prot. Landeskirche.

I. Geschäftskalender.

Januar.

- | | | |
|-----------------|-------|--|
| <i>P. u. K.</i> | 1—31. | A. Bekanntnisfeststellung für die laufende Steuer, soweit noch nicht geschehen. Vergl. Oktober A. |
| <i>Erh.</i> | 31. | B. Abschluß der betreffenden Monatspalten in den Erhebungsregistern *) und Übertragung der Monatssumme eines jeden Registers in die Einnahme des Kassebuchs (B. 8, Z. 11), wie in die betr. Monatspalte des Gefällbogens (B. 1, Z. 15) und Summierung der Beträge in der letzteren. § 17 ^a u. 18 ^{a,b} . |
| <i>Erh.</i> | 31. | C. Abschluß des Portoverzeichnisses (§ 13, B. 4, Z. 12).
a. in Spalte 3 bezüglich der im Monat verausgabten Beträge und Übertragung der Monatssumme in die Ausgabe des Kassebuchs,
b. in der betreffenden Monatspalte bezüglich der rückerhobenen Beträge und Übertragung der Monatssumme in die Einnahme des Kassebuchs. |
| <i>Erh.</i> | 31. | D. Abschluß der im Monat vollständig vollzogenen Abgangsverzeichnisse (B.D.-B. 19, Z. 9) und summarische Übertragung der Ergebnisse eines jeden in's Kassebuch: Spalte 11 + 12 + 13 (= Spalte 10) in Ausgabe und Spalte 17 in Einnahme.

NB. Ist ein Abgangsverzeichnis noch nicht vollständig erledigt, so ist die Summe der vollzogenen Posten desselben und zwar
derjenigen in Spalte 11 + 12 + 13 der Ausgabe,
" " " 17 " Einnahme
beim Kassebuchsabschluß nur innerhalb Linie beizuschlagen (§ 18 ^a). |
| <i>Erh.</i> | 31. | E. Abschluß des Kassebuchs innerhalb Linie (§ 18, 5) und Kassensturz (§ 18 ^a u. 7).
Vergl. zu B, C, D u. E insbesondere die Mustereinträge in den Beilagen 1, 4 u. 8. |

*) Erhebungsregister sind: das Rückstandsregister, die Hebrregister über die Steuer von den neuzugehenden Einkommensteuerpflichtigen, die Nachtragsverzeichnisse und das ordentliche Register über die laufende Steuer.

Vergl. { Beilage 5 zur D.B. u. Beilage 16, 18 u. 12 zur B.D.
Impressen Nr. 18 Nr. 7, 8 u. 5.

Februar.

P. u. K. 1.—14.

A. **Bekanntnisfeststellung** für die laufende Steuer, soweit noch nicht geschehen.
Vergl. Oktober A.

P. u. K. 15.

B. **Äußerster Termin** für die Rücksendung der Materialien der Bekanntnisfeststellung zu Zwecken der laufenden Steuer (mit den erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen bezw. Neueinträgen bezüglich der Bekanntnisangehörigkeit versehene und gehörig beurkundete Namensverzeichnisse A u. B (B.D. § 22²⁾, beantwortete Ersuchschreiben (B.D. § 25), bei Steuerdistrikten mit Ortssteuer anerkannte Erhebungsregister (B.D. § 38¹⁾) an die Steuerkommissäre nach vorheriger Fertigung, bezw. Fortführung der Auszüge aus den Namensverzeichnissen (B.D. § 20), bezw. bei gleichzeitiger Ortssteuererhebung aus den anerkannten Erhebungsregistern (B.D. § 38² u. ³⁾.

Erh. 28.
(29.)

C. **Abchluß** der betr. Monatspalten
in den Erhebungsregistern u. s. w.
" des Portoverzeichnisses u. s. w.
" der Abgangsverzeichnisse u. s. w.
" des Kassebuchs u. s. w. und Kassensturz.

} Vgl. Januar B—E.

März.

Erh. u. K.	1.	A. Aufstellung des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses (B 6, Z. 19) durch den Erheber und Beurkundung desselben durch den Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) § 15 ¹ u. ² , alsdann spätestens bis	
Erh.	5.	B. Vorlage dieses Verzeichnisses, eventuell Fehlanzeige an die K.K.Abt. § 15 ³ , sowie gleichzeitig damit	
Erh.	5.	C. Vorlage des Gefällbogens § 17 ³ .	
Erh.	31.	D. Abchluss der betr. Monatsspalten in den Erhebungsregistern u. f. w. " des Portoverzeichnisses u. f. w. " der Abgangsverzeichnisse u. f. w. " des Kassabuchs u. f. w. und Kassensturz.	} Bgl. Januar B—E.

April.

P. u. K.		A. Seltendmachung der Ersahansprüche für die von der Kirchengemeinde (Diasporagenossenschaft) aus Ortsmitteln vorgeschossenen Auslagen beim Oberkirchenrat V.D. § 28 und Bef. vom 1. November 1895, V.D.Bl. S. 245.	
Erh.	30.	B. Abchluss der betr. Monatsspalten in den Erhebungsregistern u. f. w. " des Portoverzeichnisses u. f. w. " der Abgangsverzeichnisse u. f. w. " des Kassabuchs u. f. w. und Kassensturz.	} Bgl. Januar B—E.

Mai.

Erh.	31.	A. Abschluß der betr. Monatspalten in den Erhebungsregistern u.s.w. „ des Portoverzeichnisses u.s.w. „ der Abgangsverzeichnisse u.s.w. „ des Kassebuchs u.s.w. und Kassensturz.	} Vgl. Januar B—E.
------	-----	---	--------------------

Juni.

Erh.	5.	A. Vorlage des Gefällbogens an die R.R.Abt. § 17 ^a	
Erh.	30.	B. Abschluß der betr. Monatspalten in den Erhebungsregistern u.s.w. „ des Portoverzeichnisses u.s.w. „ der Abgangsverzeichnisse u.s.w. „ des Kassebuchs u.s.w. und Kassensturz.	} Vgl. Januar B—E.

Juli.

Erh.	31.	A. Abschluß der betr. Monatsspalten	} Bgl. Januar B—E.
		in den Erhebungsregistern u.f.w.	
		des Portoverzeichnisses u.f.w.	
		der Abgangsverzeichnisse u.f.w.	
		des Kassebuchs u.f.w. und Kassensturz.	

August.

Erh. mit O.	1.	A. In Erhebungsbezirken mit Ortssteuer.	}
		Regelmäßiger Verfalltermin der zweiten Hälfte der soweit thunlich auf gemeinsamen Forderungszetteln angeforderten allgemeinen Kirchensteuer von sämtlichen Steuerkapitalien und Steueranschlügen und der Ortskirchensteuer von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlügen B.D. § 80 ¹ und B.D.-B. 23, sowie § 27 ² der Boranschlagsanweisung vom 6. September 1890.	
Erh.	31.	B. Abschluß der betr. Monatsspalten	} Bgl. Januar B—E.
		in den Erhebungsregistern u.f.w.	
		des Portoverzeichnisses u.f.w.	
		der Abgangsverzeichnisse u.f.w.	
		des Kassebuchs u.f.w. und Kassensturz.	

September.

Erh.	5.	A. Vorlage des Gefällbogens an die R.R.Abt. § 17 ³ .	
Erh.	30.	B. Abchluß der betr. Monatspalten in den Erhebungsregistern u.f.w. " des Portoverzeichnisses u.f.w. " der Abgangsverzeichnisse u.f.w. " des Kassebuchs u.f.w. und Kassensturz.	} Vgl. Januar B—E.

Oktober.

P. u. K. 1.—31.		A. Nach Einkunft der von dem Steuerkommissär zugehenden Schriftstücke Bekennnißfeststellung zu Zwecken der laufenden Steuer für das kommende Jahr , einschließlich der Prüfung der bisherigen Feststellung auf ihre noch vorhandene Richtigkeit, insbesondere auch bezüglich der neu eingegangenen oder aufgelösten gemischten Ehen. Vergl. B.D. §§ 13—28, bezüglich der Steuerdistrikte mit Übernahme der Steuer der Kirchspielseinwohner auf Ortsfondsmittel auch B.D. § 86; bezüglich der Steuerdistrikte mit Ortssteuer auch B.D. § 38, sowie den im Jahre 1894 — B.D.Bl. S. 3 — ausgegebenen Geschäftskalender für die ev. Dekanate, Pfarrämter und Pastoralionsstellen unter November Ziffer 11. Impressen 3 u. 4 zur Fortführung der Auszüge aus den Namensverzeichnissen A. u. B. erforderlichen Falls bei der R.R.Abt zu beziehen. B.D.Bl. 1895, S. 242—245.	
Erh.	31.	B. Abchluß der betr. Monatspalten in den Erhebungsregistern u.f.w. " des Portoverzeichnisses u.f.w. " der Abgangsverzeichnisse u.f.w. " des Kassebuchs u.f.w. und Kassensturz.	} Vgl. Januar B—E.

November.

P.u.K. 1.—30.	A. Bekenntnisfeststellung für die laufende Steuer des kommenden Jahres, soweit noch nicht geschehen. Vergl. Oktober A.
Erh. 30.	B. Zahlung des Kautionszinses an den Erheber (§ 4 ²).
Erh. 30.	C. Abschluß der betr. Monatspalten in den Erhebungsregistern u.s.w. } " des Portoverzeichnisses u.s.w. } Vgl. Januar B—D. " der Abgangsverzeichnisse NB.
	NB. Sämtliche Abgangsverzeichnisse müssen vor Abschluß auf 30. Novbr. vollständig vollzogen sein.
Erh. 30.	D. Vorbereitung der Abrechnung durch Feststellung der Schluß- und Restsummen (§ 14 ¹ und § 17 ²).
	a. im Rückstandsregister Spalten 16 u. 17
	b. im ordentlichen Erhebungsregister " 19 " 20 der Impressen (in der B.D. Spalten 17 u. 18)
	c. in den Nebregistern Spalten 21 u. 22
	d. in den Nachtragsverzeichnissen " 15 " 16
Erh.	E. außerdem e. im Gefällbogen " 16 " 17
Erh.	F. Feststellung und Auszahlung:
	a. in Bezirken ohne Ortssteuer der Belohnung für das abgelaufene Erhebungsjahr an den Erheber (D.W. § 3 und B.D. vom 23. August 1895, Abschnitt A.)
	b. in Bezirken mit Ortssteuer der Hausvergütung für den persönlichen und sachlichen Aufwand aus Anlaß des Einzugs und der Beitreibung der allg. Steuer an die Ortssteuer erhebende Kirchengemeinde. (D.W. § 38 und B.D. vom 23. Aug. 1895, Abschnitt B.)
	NB. Die bar erhobene Steuersumme, welche — soweit nicht anders bestimmt — der Berechnung der Belohnung (a), bezw. Vergütung (b) zugrunde gelegt wird, ergibt sich aus den Schlußsummen der Erhebungsregister (vergl. oben unter D. a + b + c + d) zuzüglich etwaiger Posten an in Abgang verreehneten, flüssig gewordenen Steuer (D.W. § 16 ¹) und abzüglich der Summe der auf schuldige Steuer verrechneten Abgänge (nach Spalten 11 und 12 der Abgangsverzeichnisse und Spalte 3 des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses).
Erh.	G. Jahresabschluß des Kassebuchs (vgl. B. 8).
Erh.	H. Jahresabschluß des Portoverzeichnisses (§ 13 ² u. ⁴ , vgl. mit B. 4) durch:
	a. Zusammenstellung der in den 12 Monaten in Spalte 3 (Abt. II vom laufenden Jahre) verausgabten Summen (= Summa II) und Zuschlag von Summa I (von früheren Jahren);
	b. Summierung der in den einzelnen Monaten nach Spalte 4—15 rück-erhobenen Beträge in Spalte 16 mit Feststellung der Endsummen;
	c. Feststellung der in Abgang genommenen unbeibringlichen, bezw. endgiltig verausgabten Beträge in Spalte 17, soweit noch nicht geschehen, und Summierung der Spalte 17;
	d. Feststellung und Summierung der Restbeträge für das kommende Jahr in Spalte 18, worauf die Endsumme der Spalten 16 + 17 + 18 = Spalte 3 sind;
	e. Übertrag der einzelnen Restbeträge und deren Endsumme (Spalte 18) ins neu anzulegende Portoverzeichnis für das kommende Erhebungsjahr unter Abt. I „Von früheren Jahren“ Spalte 1, 2 u. 3.

Dezember.

Erh. u. K.	1.	A. Aufstellung der Jahresabrechnung § 23 ¹ nach Anleitung des § 24, vgl. B. 10; sofern Entzifferungen zu den einzelnen Abteilungen des Abrechnungsbogens nötig sind, auch B. 11 nebst Unterbeilage. Z. 20 bezw. auch 20a.
Erh. u. K.	1.	B. Regelmäßiger Kassensturz durch den Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand)** mit Beurkundung des Ergebnisses auf der Abrechnung (§ 35 ² u. ³) event. mit Liquidation (§ 35 ³). NB Für Bezirke mit Ortssteuer vgl. auch § 46 ^{6,*}
Erh.	1.	C. Anlage des Rückstandsregisters Z. 18 (Spalte 1, 2 u. 3) für das kommende Jahr in doppelter Fertigung. § 14 ² .
Erh. u. K.	5.	D. An die K.K.Abt. einzufenden: Die Abrechnung (§ 23 ²), bestehend in den mit Prüfungsvermerk des Kirchengemeinderats (Kirchenvorstandes) versehenen zwei Fertigungen des Abrechnungsbogens (nebst etwaiger Unterbeilage) unter Anschluß der weiteren Materialien (§ 26), einschließlich des Gefällbogens und Kassebuchs für das abgelaufene Erhebungsjahr nebst dem bar zu liefernden Betrag (§ 25). NB. Persönliches Erscheinen des Erhebers zur Abrechnung nur auf Anordnung der K.K.Abt. § 23 ⁴ .
Erh.		E. Zu Beginn des neuen Erhebungsjahrs: Anlage des Gefällbogens Z. 15 und des Kassebuchs Z. 11 für das neue Erhebungsjahr (1. Dezbr. bis 1. Dezbr.)
P. u. K. 1.—31.		F. Bekanntnisfeststellung für die laufende Steuer des kommenden Jahres, soweit noch nicht geschehen. Vergl. Oktober A.
Erh. u. K. mit O.		G. Zu Erhebungsbezirken mit Ortssteuer: Ersatzansprüche wegen unbeitraglicher Beitreibungskosten für allg. Kirchensteuer bei der K.K.Abt. zu erheben. §§ 38 ² u. 45 ² .
Erh.	31.	H. Abchluss der betr. Monatspalten in den Erhebungsregistern u. s. w. } " des Vortoverzeichnisses u. s. w. } Vgl. Januar B—E. " der Abgangsverzeichnisse u. s. w. } " des Kassebuchs u. s. w. und Kassensturz .*)

*) Beim Ablauf der Rechnungsperiode der Ortskirchensteuerklasse ist vom K.Kat außer am 1. Dezember auch auf 31. Dezember ein regelmäßiger Kassensturz beim Erheber vorzunehmen. § 46⁶.

***) Außerdem mindestens einmal im Jahr außerordentlicher (unvermuteter) Kassensturz durch den Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) beim Erheber mit sofortiger Einfindung der einen Fertigung des Sturzprotokolls an die K.K.Abt. § 35², ⁴, ⁵, u. B. 12.
Bei einem Erheber, der zugleich Staatssteuererheber ist, haben die Kassenstürze durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden zu unterbleiben. § 35³.

II. Erläuterungen

zu dem Geschäftskalender und den Bemerkungen.

- B. = Beilage.
 D.B. = Dienstweisung des evang. Oberkirchenrats vom 22. August 1895 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der allg. Kirchensteuer.
 D.B.-B. = Beilage zur Dienstweisung.
 Gesetz = Gesetz vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allg. kirchl. Bedürfnisse.
 Z. = Zupresse Nummer.
 K.K.Abt. = Kirchenkasse-Abteilung.
 B.O. = Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. August 1895 über die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allg. Kirchensteuer.
 B.O.-B. = Beilage zu dieser Verordnung.
 B.O.Bl. = Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt.
 Die angezogenen §§ und B beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben, auf die Dienstweisung.

Im Geschäftskalender bedeuten die beigegeführten Abkürzungen, daß die einzelnen Geschäfte zu besorgen sind bei:

- Erh.* vom Erheber,
K. vom Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand),
P. vom Pfarramt (Pastorationsstelle),
K. u. P. vom Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) und Pfarramt (Pastorationsstelle),
Erh. mit O. von den Erhebern der Bezirke mit Ortssteuer,
Erh. u. K. mit O. von den Erhebern und Kirchengemeinderäten in Bezirken mit Ortssteuer.

Voranschlags-, bezw. Rechnungsanweisung vom 6. September 1890 zum Gesetz über die Ortskirchensteuer ist abgedruckt im B.O.Bl. 1890 S. 104 ff. und 1896 S. 28/29, ferner unter C. der Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse und auch auszugsweise im Anhang unter Ziffer III der Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allg. kirchl. Bedürfnisse.

Wenn sonst bei Verweisungen nicht die Nummer oder Seite des kirchl. Ges.- u. B.O.Bl. beigegeführt ist, sind die betr. Vorschriften (Ges., B.O., D.B., Bekanntmachungen) in der Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allg. kirchl. Bedürfnisse enthalten. Exemplare dieser Sammlung befinden sich sowohl bei den Pfarrämtern (Pastorationsstellen) und Kirchengemeinderäten (Kirchenvorständen), als auch bei den Erhebern.

III. Allgemeine Bemerkungen.

Feststellung der Steuer.

Vergl. Gesetz Art. 11 (Steuerpflichtige Personen).

„ 12 (Steuerobjekte).

„ 13 (Steuerfreie Objekte).

„ 15, 16, 17, Abs. 2, 23, 28.

Vergl. landesherrl. V.D. vom 17. Dezember 1892 § 3.

„ V.D. §§ 1—63 u. 83—87.

„ Sammlung: Anhang IV (Steuerfreiheit der Militärkirchenverbänden angehörigen Personen).

„ „ „ V (Oberkirchenrätliche Erlasse).

„ Übersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pastorationsstellen (V.D.Bl. 1893 IX Anlage II, sowie V.D.Blätter: 1894 S. 204/5, 1895 S. 26, 65, 118 u. 238, 1896 S. 5, 71 u. 72)

insbesondere Bekennnisfeststellung.

a. Für die laufende Steuer vergl. „Geschäftskalender,“ insbesondere Oktober A und Februar B.

b. für die Steuer von den neu zugehenden Einkommensteuerpflichtigen und für die Steuernachträge sofort nach Eingang der Ersuchen der Steuerkommissäre V.D. §§ 49, 50 und 61² vergl. mit V.D. §§ 13—28. Vor Rückgabe der beantworteten Anfragen Auszüge zu den Namensverzeichnissen zu machen.

Erhebung und Verrechnung der Steuer.

Vergl. Gesetz Art. 17¹, 23² u. 3, 28 u. 29 — V.D. §§ 64—82, 88—90 — Dienstweisung. Erhebungs- und Verrechnungsbezirke. V.D. vom 21. August 1895 (V.D.Bl. X) und V.D. vom 6. Januar 1896 (V.D.Bl. I). Sonderabdrücke dieser Verordnungen bei den Kirchengemeinderäten (Kirchenvorständen) und Erhebern.

Spottelfreiheit.

Gesetz Art. 31.

Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses.

Gesetz Art. 25 u. D.W. § 49.

IV. Besondere Bemerkungen.

Dienstverhältnis des Erhebers.

Anstellung des Erhebers durch den (Gesamt-)Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) im Benehmen mit der zur Bestätigung des Dienstvertrags zuständigen K.K.Abt. Formulare für den Dienstvertrag des (selbständigen) Erhebers bei ihr zu beziehen. B.D. §§ 70 u. 71, D.W. § 1
 Verpflichtung D.W. § 2.

Belohnung B.D. § 71, Abs. 4 D.W. § 3 u. B.D. vom 23. August 1895 (B.D.Bl. XII. S. 221/2).
 Vergütungen bei auswärtigen Geschäften, die auf besondere Weisung der K.K.Abt. vorgenommen werden, D.W. § 28.

Verantwortung und Sicherheitsleistung D.W. § 4.

Dienstaufsicht im Allg. § 5, insbesondere Aufsicht durch den Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) §§ 10, 34 u. 35, durch die K.K.Abt. §§ 10, 35 u. 36, Dienstprüfungen auch durch Revisionsbeamte des Oberkirchenrats § 48.

Stellvertretung § 29, Abs. 2. u. 3.

Provisorische Dienstvernehmung durch den Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) im Benehmen mit der K.K.Abt. anzuordnen: bei länger andauernder Verhinderung des Erhebers D.W. § 29 4
 im Falle der Dienstverledigung § 32.

Dienstübergabe § 33.

Besondere Bestimmungen bezüglich des gemeinsamen Erhebers. B.D. §§ 76—79 vergl. mit §§ 28, 29 u. 34 der Voranschlags- und Rechnungsanweisung vom 6. September 1890 für die Ortssteuer:

Übertragung der Stelle durch den Kirchengemeinderat, vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der Bestätigung durch die K.K.Abt. Dienstvertrag mit der Kirchengemeinde (nicht mehr mit der Landeskirche); Muster dazu von der Oberrevision des Oberkirchenrats zu beziehen. Besondere Verpflichtung des gemeinsamen Erhebers als Erheber für die allg. Kirchensteuer nicht erforderlich.

Belohnung für den ganzen Dienst durch die Kirchengemeinde D.W. § 39.

Besondere Sicherheitsleistung als Erheber der allg. Steuer § 40.

Dienstführung und Beaufsichtigung des Erhebers im Allgemeinen § 41.

Steueranforderung.

Nach Empfang der Erhebungsregister — ordentliches Erhebungsregister über laufende Steuer, Heberegister über die Steuer von den neu zugehenden Einkommensteuerpflichtigen, Nachtragsverzeichnisse — B.D. § 67 2 u. § 68 1, D.W. § 6.

NB. Nach erfolgter Anforderung der laufenden Steuer Anzeige nach D.W. § 8 an die K.K.Abt. (unter Benutzung des frankierten Postartenformulars).

Verfahren bei der Anforderung:

- a. Für Bezirke ohne Ortssteuer B.D. § 72—74 u. D.W. § 7.
Forderungszettel nach Z. 10, B.D.-Bl. 22.
- b. Für Bezirke mit Ortssteuer vergl. auch B.D. § 80, D.W. § 42.
Forderungszettel nach B.D.-B. 23.

Soweit thunlich gemeinsame Anforderung von Orts- und allg. Steuer. Insbesondere ist mit der Anforderung der Ortssteuer von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteuereinschlägen nach erfolgter Vollzugsreifeerklärung der Einzugsregister für dieselbe in der Regel zu warten, bis dem Erheber auch das ordentliche Erhebungsregister über die laufende allg. Steuer von der K.K.Abt. zugegangen ist. Die Ortssteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien ist für sich gesondert in Anforderung zu bringen.

- c. Wegen Anforderung der auf Ortsfonds übernommenen Steuer vergl. auch B.D. §§ 88 u. 89.

Zwangweise Beitreibung der Steuer.

- a. Verfahren (Mahnung mit achttägiger Frist; wenn erfolglos, Antrag auf Vollstreckung.

Für Bezirke ohne Ortssteuer vergl. B.D. § 75 u. D.W. § 9.

" " mit " " auch B.D. § 81 u. D.W. § 43.

Siehe ferner Abschnitt B u. C der Bekanntmachung vom 28. April 1891 [B.D.Bl. 1891, S. 55 ff. In den für die Erheber bestimmten Exemplaren der Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allg. kirchl. Bedürfnisse (Ausgabe E) Abdruck der Bekanntmachung im Anhang beigelegt.]

Mahnlisten:

in Bezirken ohne Ortssteuer nach D.W.-B. 2, Z. 16.

" " mit " " " " 15.

Vollstreckungslisten:

in Bezirken ohne Ortssteuer nach D.W.-B. 3, Z. 17,

" " mit " " " " 16.

NB. In welchem Umfang allg. Steuer von Weggezogenen oder Gestorbenen, welche im Rückstand verblieben ist, gemahnt werden soll, zu ersehen aus der durch Vermittlung der K.K.Abt. bekannt gegebenen Generalverfügung des Oberkirchenrats vom 26. November 1895, Nr. 13565. Steuerbeträge, deren Beitreibung danach zu unterbleiben hat, bezüglich welcher aber eine Abgangsfeststellung durch die Steuerkommissäre nicht von Amtswegen erfolgt, in das nächste Unbeibringlichkeitsverzeichnis aufzunehmen.

- b. Überwachung der Beitreibung. § 10.

- c. **Behandlung zur Ungebühr angeforderter Steuerbeträge.** § 11.
- d. **Verjährung.** Art. 23, Abs. ³ des Ges. über allg. K.Steuer, sowie Abschnitt C der oben unter a erwähnten Bekanntmachung.
- e. **Verfahren bei Streitigkeiten** in den Fällen des Art. 29 des Gesetzes (Entscheidungen der Bezirksräte und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs) vergl. Bef. vom 17. August 1895.

Buchführung des Erhebers.

Führung der Register und Verzeichnisse im allgemeinen §§ 17 ¹, 20 u. 29.

Zu besonderen:

AA. **Gefällbogen** Z. 15 für das Erhebungsjahr (1. Dezember bis 1. Dezember) nach B. 1 zu führen.

I. **Sofortige Einträge** in Spalte 1, 2 u. 3 der Innenseite desselben:

- a. nach Rückkunft des von der K.K.Abt. bestätigten Rückstandsregisters § 14 ³ u. ⁴ u. § 27 I ²,
- b. nach Empfang eines jeden neuen Erhebungsregisters (ordentliches Erhebungsregister über laufende Steuer, Hebregister über die neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen, Nachtragsverzeichnisse) § 6.

II. **Am Ende eines jeden Monats Überträge** der nach den einzelnen Registern (siehe oben I a u. b) erhobenen Steuersummen (am Ende des Monats November auch der Schluß- und Restsummen) in Spalte 4—17 der Innenseite des Gefällbogens mit Zusammenstellung der Einträge in den betr. Monatsspalten (am Ende des Monats November auch in den Spalten 16 u. 17 § 17 ²).

III. **Sofortige Einträge** auf der Rückseite des Gefällbogens (Spalte 1, 2, 3, 4):

- a. jeweils nach Empfang eines Abgangsverzeichnisses § 12 ². Wegen des Vollzugs der Abgangsverzeichnisse vergl. § 12 ^{3—7}.
- b. nach Rückkunft des geprüften Unbeibringlichkeitsverzeichnisses § 15 ⁵. Die gutgeheißenen unbeibringlichen Beträge des letzteren werden im Rückstandsregister mit dem Beisatz „Abgang“ in Einnahme*) gestellt; zugleich kommt die Endsumme des Verzeichnisses in einer Summe im Kassebuch in Ausgabe (§§ 15 ⁵ u. 18 ⁴).

*) NB. Sollten ausnahmsweise im genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnis Posten enthalten sein, die vor dem Vollzug des Verzeichnisses wider Erwarten bar eingegangen sind, so hat die auf Grund des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses (d. i. zweitemals) vorzunehmende Vereinnahmung der betr. Beträge, weil nicht mehr im Rückstandsregister möglich, im Kassebuch nach Art der in § 16 der D.W. bezeichneten Kirchensteuerbeträge einzeln („Sonstige Posten“) stattzufinden.

IV. Vorlage des Gefällbogens an die R.R.Abt. vierteljährlich auf 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember § 17³.

BB. Kassenbuch Z. 11 für das Erhebungsjahr (1. Dezbr. bis 1. Dezbr.) nach B. 8 zu führen. § 18¹.

I. Art der Einträge:

- a. einzelne Einnahmen und Ausgaben § 18^{2a}.
- b. summarische Einträge aufgrund der monatlich abgeschlossenen Register und Verzeichnisse § 18^{2b}.
- c. wegen der Ergebnisse der Abgangsverzeichnisse § 18³.
- d. wegen des Endergebnisses des Unbeibringlichkeitsverzeichnisses § 18⁴.
Siehe auch § 20.

II. Monatlicher Abschluß und Kassensturz § 18^{5, 6, 7, 8}.

NB. Kassenbuch als Tageseinnahmebuch geführt § 19 und B. 9. Bei gleichzeitiger Ortssteuererhebung § 46² u. B. 17.

- CC. Erhebungsregister vergl. insbesondere Bemerkungen über „Steueranforderung,“ „Buchführung“ Abt. AA. und „Geschäftskalender“ Januar B. und Fußnote dazu.
- DD. Rückstandsregister. § 14²⁻⁴ und B. 5, Z. 18; vergl. insbesondere auch: „Buchführung“ Abt. AA. und „Geschäftskalender“ Januar B. nebst Fußnote dazu.
- EE. Unbeibringlichkeitsverzeichnis. § 15 und B. 6, Z. 19; vergl. auch „Buchführung“ AA. III b u. BB. I d.
- FF. Abgangsverzeichnisse. §§ 12 und 18³, B.D.-B. 19 und Z. 9.
- GG. Portoverzeichnis (Verzeichnis der Beitreibungskosten, Zustellungsgebühren und Portoauslagen) § 13, B. 4, Z. 12.
Behandlung dieser Kosten u. s. w. in Bezirken mit Ortssteuer: B.D. § 82 und D.W. §§ 38 u. 45. Insbesondere zu beachten:
- a. im Portoverzeichnis für die allg. Steuer sind nur die aus dem Verkehr mit der R.R.Abt. entstehenden Versendungskosten aufzunehmen.
 - b. alle sonstigen Kosten (auch die Beitreibungskosten) sind in der Ortskirchensteuerkasse zu verrechnen.

Kassen- und sonstige Diensthührung des Erhebers.

- Kassenführung § 21,
Abchlagslieferungen § 22,
Kassenstürze und Liquidationen § 35,
Stellvertretung § 29²⁻⁴,
Empfangsbefcheinigungen § 30,

Zahlungsaufrechnung bei Schuldnern mit mehreren Posten § 31,
Behandlung wegen Unbeibringlichkeit in Abgang verrechneter, später aber wieder flüssig
gewordener Steuerbeträge § 16¹.

NB. Bei **gleichzeitiger Ortssteuer** siehe auch:

Kassführung § 46¹,

Kassenstürze § 46²⁻⁶,

Aufrechnung unvollständiger Zahlungen an örtl. und allg. Steuer § 44.

Impressen.

Verzeichnis der aus Mitteln der Landeskirche zu beschaffenden Impressen und Bezugsweise.
Bef. vom 1. Novbr. 1895 und Anlage. B.D.Bl. S. 242/43. Vgl. auch D.W. § 3². Bei Bezirken
mit Ortssteuern § 38². Der Vorrat an Impressen ist sorgfältig aufzubewahren.

Impressen zu den Forderungszetteln für gemeinsame Anforderung von örtlicher und allg.
Steuer können die Kirchengemeinden von der J. Müller'schen Druckerei in Durlach beziehen.
B.D.-Bl. 1896 S. 70/71.